

## **Prävention und Intervention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland - ein Meilenstein zum Schutz vor Frauen gegen Gewalt und häuslicher Gewalt -**

Jede dritte Frau in Deutschland ist mindestens einmal in ihrem Leben von physischer und oder sexualisierter Gewalt betroffen. Etwa jede vierte Frau wird mindestens einmal Opfer körperlicher oder sexueller Gewalt durch ihren aktuellen oder früheren Partner. Opfer von Partnerschaftsgewalt sind zu über 81 Prozent Frauen. Die Hälfte von ihnen hat in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Tatverdächtigen gelebt. (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt>).

Im Jahr 2019 wurden laut polizeilicher Kriminalstatistik 301 Frauen durch ihren Partner oder Ex-Partner getötet ([https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt\\_2019.html](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2019.html)).

Frauenhäuser können nicht alle hilfesuchenden Frauen mit ihren Kindern aufnehmen. Beratungsstellen stoßen personell und finanziell an ihre Grenzen. Nicht alle Regionen in Deutschland sind gleich gut mit Hilfeangeboten ausgestattet.

Welche Verbesserungen für Opfer ergeben sich aus der gesetzlichen Verpflichtung, die Istanbul-Konvention anzuwenden und wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung in Deutschland?

### **Was wird unter „häuslicher Gewalt“ – „Partnergewalt“ verstanden?**

Der Begriff „häusliche Gewalt“ ist bundesweit nicht einheitlich definiert (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt>).

Gemäß dem Übereinkommen des Europarates zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, sog. Istanbul-Konvention, Artikel 3, fallen unter „häuslicher Gewalt“ demnach alle Handlungen von körperlicher, psychischer, sexueller und ökonomischer Gewalt innerhalb der Familie, des Haushalts zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten bzw. Partnerinnen/Partnern unabhängig davon, ob Opfer und Täterin/Täter denselben Wohnsitz haben oder hatten (Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2017, Teil II, Nr. 19, ausgegeben zu Bonn am 26. Juli 2017; <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/home>).

### **Wieviele Fälle von „Partnerschaftsgewalt“ wurden im Jahr 2019 in Deutschland polizeilich registriert?**

Zugrunde liegen der jährlich seit 2015 durchgeführten kriminalstatistischen Auswertung des Bundeskriminalamtes die bundesweiten Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und somit die Vorfälle, die den Strafverfolgungsbehörden bekannt wurden, das sogenannte Hellfeld (Partnerschaftsgewalt - Kriminalstatistische Auswertung, Bundeskriminalamt 10.11.2020).

## **Welche Beziehung haben Opfer und tatverdächtige Person zueinander und welche Auswirkungen hat miterlebte Gewalt für Kinder?**

Gemäß dieser Auswertung der PKS wurden die meisten Fälle von Partnergewalt durch ehemalige Partnerinnen bzw. Partner begangen ([https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt\\_2019.html](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2019.html)).

Das bedeutet, dass auch nach einer Trennung die Gewalt in vielen Fällen nicht beendet ist: weder für die betroffene Person noch für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder.

Aufgrund der Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik zur Partnergewalt durch das BKA lässt sich feststellen, dass die Hälfte der Opfer zur Tatzeit im gemeinsamen Haushalt mit der tatverdächtigen Person lebten. Partnerschaftsgewalt geht stets mit einer Betroffenheit von den im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern einher, auch dann, wenn sie nicht direkt von den Gewalthandlungen betroffen sind

## **Welchen Gesetzesrang hat die „Istanbul-Konvention“?**

Die „Istanbul-Konvention“ umfasst 81 Artikel in 12 Kapiteln. Sie wurde bisher von 46 Ländern unterzeichnet und von 34 Ländern ratifiziert. Für Deutschland ist die Konvention am 01.02.2018 in Kraft getreten und ist somit geltendes Recht. Mit der Ratifizierung der „Istanbul-Konvention“ verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten, gegen alle Formen von Gewalt vorzugehen. Es handelt sich um einen völkerrechtlichen Menschenrechtsvertrag. Die deutsche Judikative und Exekutive sind an die Bestimmungen dieses völkerrechtlichen Vertrages gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG). Klagen vor deutschen Gerichten können auf die Bestimmungen der Istanbul-Konvention gestützt werden (<https://dip.bundestag.de/vorgang/.../80956>; <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/home>).

## **Wer wird durch die Sanktionen, die in der „Istanbul-Konvention“ festgeschrieben sind, geschützt?**

Durch die Konvention geschützt werden sollen Frauen und Mädchen, unabhängig von Herkunft, Alter, Behinderung, Aufenthaltsstatus, sexueller Orientierung. Darüber hinaus wurden die Vertragsparteien ermutigt, die Konvention auch auf männliche Opfer häuslicher Gewalt anzuwenden.

## **Welche Straftaten werden unter Strafe gestellt?**

Unter Strafe gestellt werden in der „Istanbul-Konvention“ psychische, physische und sexuelle Gewalt, Stalking, Zwangsheirat, Verstümmelung weiblicher Organe, Zwangsheirat und Zwangssterilisation.

## **Was ist das Besondere an der „Istanbul-Konvention“?**

Beim Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der sog. Istanbul-Konvention, handelt es sich um ein völkerrechtlich bindendes Instrument, welches sich gegen geschlechtsspezifische Gewalt richtet. Gewalt gegen Frauen wird als Menschenrechtsverletzung und als eine Form der Diskriminierung anerkannt (<https://www.unwomen.de/informieren/internationale-vereinbarungen/die-istanbulkonvention.html>).

Mit der Umsetzung der „Istanbul-Konvention“ sollen wirksame präventive Konzepte zum Schutz von Frauen und Mädchen gegen Gewalt installiert und ausgebaut werden. Gefordert wird auch die Stärkung der Gleichstellung von Mann und Frau und das Recht von Frauen auf ein gewaltfreies Leben unter Einbeziehung aller staatlichen Ebenen (intergrativer Ansatz: Bund - Länder - Kommunen) und der Zivilgesellschaft.

## **Wie wird die Einhaltung der Vorgaben der „Istanbul-Konvention“ überwacht?**

GREVIO ist die unabhängige Expertengruppe, welche für die Überwachung der Umsetzung des „Istanbul-Konvention“ durch die Vertragsstaaten verantwortlich ist.

## **Unabhängiges Überwachungsgremium GREVIO (Group of Experts)**

Dem „Kontrollgremium GREVIO“ gehören 15 Mitglieder aus den EU-Mitgliedsstaaten an. In regelmäßigen Abständen werden von GREVIO-Berichte zu rechtlichen und anderen Maßnahmen, die die Vertragsstaaten treffen, um den Anforderungen der „Istanbul-Konvention“ gerecht zu werden, veröffentlicht. Die Expertengruppe kann allgemeine Empfehlungen verabschieden (<https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/grevio>; <https://www.coe.int/de/web/portal/-/grevio-report-reveals-trends-in-stopping-violence-against-women>).

Im September 2020 wurde der erste GREVIO-Staatenbericht für die Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht (<https://www.bmfsfj.de/blob/jump/160138/grevio-staatenbericht-2020-data.pdf>).

## **Was wurde bisher umgesetzt?**

Die bundesweite Initiative „Stärker als Gewalt“ ist im November 2019 gestartet. Sie ist Teil des Aktionsprogrammes der Bundesregierung „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“, und richtet sich auch an die Zivilgesellschaft und setzt sich dafür ein, dass: mehr betroffene Frauen und Männer Mut haben und sich wehren, wenn sie von körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt betroffen sind und mehr Menschen im Umfeld von betroffenen Personen hinsehen und helfen (<https://staerker-als-gewalt.de/>).

Von 2020 bis 2023 werden vom Bund insgesamt 120 Millionen Euro zum Schutz von Frauen und ihren Kindern investiert. Mit dem Programm *Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen* werden jährlich 30 Millionen Euro für den Aus-, Um- und Neubau von

Frauenhäusern und Fachberatungsstellen gefördert (<https://www.gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen.de/>).

## **Gibt es Nachbesserungsbedarf?**

### **Alternativbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention**

*Das Bündnis Istanbul-Konvention veröffentlichte im Februar 2021 einen Alternativbericht zur Umsetzung des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.*

Das Bündnis, welches sich aus Wissenschaftlerinnen, Juristinnen, Vertreterinnen von Verbänden u.a. zusammensetzt, verweist in seinem Bericht auf das Fehlen einer ressortübergreifenden Gesamtstrategie zur Umsetzung der „Istanbul-Konvention“ in Deutschland, handlungsfähiger Institutionen und Ressourcen.

Nachbesserungsbedarfe werden insbesondere für Frauen und Mädchen mit Fluchterfahrung bzw. Migrationshintergrund, mit Behinderungen, diversen geschlechtlichen Identitäten sowie für Frauen in Wohnungslosigkeit gesehen.

Weiterhin fehlen geeignete Präventionsmaßnahmen, um bestehende geschlechterbezogene Rollenstereotypen und ungleiche Machtverhältnisse abzubauen (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/alternativbericht-zum-schutz-von-frauen-vor-gewalt-uebergeben-183600>).

### **Vorrangiger Umsetzungsbedarf**

Trotz vieler Errungenschaften und Verbesserungen bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gilt es, deutschlandweit die Beratungs- und Schutzangebote für alle Opfer weiter auszubauen.

Gezielte Forschung über das Ausmaß, Formen und Folgen geschlechtsspezifischer Gewalt und der Wirksamkeit bereits ergriffener Maßnahmen ist eine der Grundlagen für die Prävention und Intervention und ist weiter voran zu bringen.

Zu gewährleisten ist ein effektiver Rechtszugang für alle von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen sowie für Opfer von häuslicher Gewalt.

Partnerschaftsgewalt geht stets mit einer Betroffenheit von den im Haushalt lebenden Kindern einher, auch dann, wenn sie nicht direkt von den Gewalthandlungen betroffen sind. Zu prüfen ist deshalb ein Vorrang des Gewaltschutzes vor dem Umgangsrecht (<https://www.bmfsfj.de/blob/jump/183606/buendnis-istanbul-konvention-alternativbericht-data.pdf>; <https://www.frauenhauskoordinierung.de/aktuelles/detail/alternativbericht-zur-umsetzung-der-istanbul-konvention-erschiene-luecken-im-gewaltschutz/>).

## **Wohin kann ich mich als Opfer von (häuslicher) Gewalt wenden?**

### **Bundesweite Beratung und Hilfe bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt:**

Anonymes, kostenfreies, rund um die Uhr besetztes und barrierefreies in 17 Sprachen zur Verfügung stehendes Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“,  
Tel.: 08000 116 016, [www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)

### **Hilfetelefon „Gewalt an Männern“:**

Tel.: 0800 1239900 (oder per E-Mail: [beratung@maennerhilfetelefon.de](mailto:beratung@maennerhilfetelefon.de))

### **Referentin:**

Renate Schwarz-Saage, M.A., Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention, Tel.: 0228/99681-13717, E-Mail: [renate.schwarzsaage@bmi.bund.de](mailto:renate.schwarzsaage@bmi.bund.de); [renate.schwarzsaage@bka.bunde.de](mailto:renate.schwarzsaage@bka.bunde.de); Webseite: [www.kriminalpraevention.de](http://www.kriminalpraevention.de).

## **Weiterführende Links und Quellennachweise:**

### **Die Istanbul-Konvention, BMFSFJ:**

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/verhuetung-und-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-und-haeuslicher-gewalt-122282>

### **Broschüre „Frauen und Männer in Deutschland“ (2020), BMFSFJ:**

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/frauen-und-maenner-in-deutschland/160672>

### **GREVIO – erster Staatenbericht:**

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/deutschland-reicht-ersten-staatenbericht-zum-schutz-von-frauen-vor-gewalt-ein-160136>

### **Programm polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK):**

<https://www.polizei-beratung.de>

### **kostenfreier Online-Kurs „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“ für Fachkräfte aus Schutzeinrichtungen/Beratungsstellen:**

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/online-kurs-staerkt-fachkraefte-bei-der-gewaltpraevention-147498>

### **Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“, Prof. Dr. Ursula Müller, Dr. Monika Schröttle, 2004, BMFSFJ:**

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/studie-lebenssituation-sicherheit-und-gesundheit-von-frauen-in-deutschland-80694>

### **“Die Istanbul-Konvention - Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt”, Heike Rabe, Dr. Britta Leisering, 2018:**

<https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/56238>

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/bundesinvestitionsprogramm-gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen-startet-140312>

<https://staerker-als-gewalt.de/initiative/staerker-als-gewalt-ueber-die-initiative>

### **Frauenhaussuche in Deutschland:**

<https://www.frauenhauskoordination.de/hilfe-bei-gewalt/frauenhaussuche/>